

# Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien über die bis zum 30. September 2004 befristete Zulassung des Fangsystems "Einwandige interActive-Abgasleitung aus Polypropylen".

Auf Grund des § 97 Abs 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl für Wien Nr 11/30 in der geltenden Fassung, wird das Fangsystem "Einwandige interActive-Abgasleitung aus Polypropylen" wie in der Folge beschrieben bzw in den einen Teil der Verordnung bildenden Zeichnungen dargestellt im Rahmen der behördlichen Bewilligungen zugelassen.

## Abschnitt I

### Beschreibung

Das Fangsystem (beispielhaft in Abb 1 dargestellt) dient dazu, Verbrennungsgase von Feuerstätten mit niedrigen Verbrennungsgastemperaturen (mit diesbezüglichen Sicherheitseinrichtungen) ins Freie zu leiten. Als Feuerstätten kommen zB Brennwertgeräte jeweils mit Gas oder Heizöl extra leicht in Betracht.

### Aufbau

Das Fangsystem besteht aus der Verbrennungsgasleitung,  
- deren von der Feuerstätte wegführenden Teil als Verbindungsstück anzusehen ist, und  
- deren lotrechter Teil in einem "Fang" (bzw Schacht) angeordnet wird.

Die Verbrennungsgasleitung besteht aus Rohren und Formstücken aus Polypropylen.

Eine Wärmedämmung der Verbrennungsgasleitung ist nicht vorgesehen.

Das Fangsystem kann bezüglich des Hohlraumes (Luftschichte) zwischen Verbrennungsgasleitung und "Fang" (bzw Schacht) wie folgt unterschieden werden:

(a) Hohlraum unten und oben abgeschlossen (stehende Luftschichte), im Gebäudeinneren nur für Unterdruckbetrieb.

(b) Hohlraum ent- und gegebenenfalls auch belüftet (für Unter- und Überdruckbetrieb), eine Belüftung erfolgt nur aus dem Heizraum oder aus dem Freien.

(c) Hohlraum von der Mündung her belüftet zwecks Verbrennungsluftzuführung bei raumlufunabhängiger Feuerstätte (für Unter- und Überdruckbetrieb).

### Rohre und Formstücke

Es werden Rohre mit lichten Weiten von 5,6 cm bis 9,6 cm und einer Wanddicke von 2 mm hergestellt. Die Abmessungen sind der Abb 2 zu entnehmen.

### Verbindungen

Die Verbindung der Rohre und Formstücke erfolgt durch Steckverbindungen (Muffen oder Flansche). Als Dichtung werden "Dichtringe" aus Silikon verwendet, die werkseitig in die Muffen bzw Flansche eingebaut werden.

### Abstandhalter

Die Verbrennungsgasleitung wird durch Abstandhalter aus Kunststoff lagemäßig fixiert.

### Fangabdeckung

Der Fangkopf wird laut Abb 3 ausgebildet. Die Abdeckung aus Polyethylen ist ohne Werkzeug abnehmbar und gegen Herabfallen zB durch eine Kette gesichert.

### Neutralisation

Das planmäßig anfallende Kondensat wird soweit erforderlich

über eine Auffangvorrichtung und Siphon in eine "Neutralisationsbox" und dann ins Abwasser geleitet. Der Einsatz der "Neutralisationsbox" besteht aus einem Aktivkohlefilter, kalkhaltigem Splitt und einem (sich selbst verbrauchenden) Neutralisationsgranulat.

### Kennzeichnung

Die Rohre und Formstücke sind mit dem Herstellerkennzeichen versehen.

### Hersteller

1 Rohre und Formstücke (Farbe grau bzw transluzent)  
interActive bouwprodukten bv, NL-6940 HA Didam  
(Kennzeichnung: Stilisiertes „A“)

2 Dichtringe (Farbe rot)  
S.A.C.I., Via Betty Ambivery 12, I-24060 Villongo  
(Kennzeichnung: Stilisiertes „A“)

### Bedingungen

### Anwendung

1 Das Fangsystem ist geeignet für den Anschluss von Feuerstätten mit niedrigen Verbrennungsgastemperaturen mit dem Brennstoff Gas oder Heizöl extra leicht ÖNORM C 1109-HEL.

Feuerstätten mit niedrigen Verbrennungsgastemperaturen sind solche, bei denen bei bestimmungsgemäßer Betriebsweise die Verbrennungsgase bis unter deren Taupunkttemperatur abgekühlt werden können (die Kondensation darf sich innerhalb der Feuerstätte und auch innerhalb der Verbrennungsgasleitung vollziehen).

2 Die Verbrennungsgastemperatur darf höchstens 120° C und muss bei Verwendung als Unterdruckfang mind 30° C betragen.

3 Überdruckfang  
Der Fang kann auch als Überdruckfang verwendet werden. Dabei gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

3.1 Der Überdruck darf 300 Pa nicht überschreiten (siehe Punkt 6.4).

3.2 Entlüftung des Raumes zwischen Abgasleitung und "Fang" bzw "Schacht" (siehe Punkt 30) über den Fangkopf.

3.3 Bauordnungsgemäße Reinigungsverschlüsse entsprechend Klasse 1 nach ÖNORM B 8251 (siehe Punkt 34).

3.4 Periodische Dichtheitsprüfung (siehe Punkt 37).

4 Fang

4.1 Querschnitt

Der Fang (dh die Verbrennungsgasleitung) muss bei Unterdruckbetrieb einen lichten Durchmesser von mind 9,6 cm aufweisen.

4.2 An einen Fang (dh an eine Verbrennungsgasleitung) darf nur eine einzige Feuerstätte angeschlossen werden.

4.3 Der Fang gilt nicht als "Notrauchfang" im Sinne § 112 Abs 1 der Bauordnung für Wien.

5 Baupläne

In den Bauplänen ist die Art des "Fanges" bzw Schachtes (siehe Punkt 28) einzutragen.

### Nachweise, Anzeige, Befund

6 Nachzuweisen ist

6.1 der erforderliche lichte Querschnitt und die höchstzulässige Höhe der Verbrennungsgasleitung in Abhängigkeit vom statischen Druck, dem Verbrennungsgasmassenstrom und der Verbrennungsgastemperatur (entsprechend den vom Hersteller der Rohre oder der Feuerstätte beizustellenden feuerungstechnischen Bemessungstabellen oder -diagrammen), wobei als Grenz-

temperatur im Bereich der Mündung 0° C anzusetzen ist,

6.2 die Eignung der Sicherheitseinrichtungen der Feuerstätte (siehe Punkt 10),

6.3 erforderlichenfalls die brandschutztechnische Eignung des "Fanges" (siehe Punkt 28) und

6.4 dass bei Verwendung als Überdruckfang bei bestimmungsgemäßem Betrieb kein Druck von mehr als 300 Pa auftritt.

7 Anzuzeigen ist die Aufstellung der Feuerstätte (ausgenommen solche mit dem Brennstoff Gas mit nicht mehr als 50 kW Nennwärmebelastung) der Magistratsabteilung 30 (Kanalisation) mit Angabe

- der Adresse,
- der Brennstoffart,
- der Nennwärmebelastung und
- der Art der Neutralisationseinrichtung (soweit erforderlich) und der Art des verwendeten Neutralisationsmittels.

#### 8 Befund

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ist die Verbrennungsgasleitung durch den zuständigen Rauchfangkehrer auf Dichtheit zu prüfen. Die Gasdurchlässigkeit der Verbrennungsgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber außen 50 l/hm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Wiener Kehrverordnung unberührt.

### Feuerstätten

9 Feuerstätten (siehe auch Punkt 20 Absatz 2)

#### 9.1 Gasfeuerstätten

Es sind unter Berücksichtigung der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung-GSV, BGBl Nr 430/1994, nur Gasfeuerstätten der Typen B<sub>22</sub> und B<sub>23</sub> (bzw C<sub>62</sub>, C<sub>63</sub>, C<sub>82</sub> und C<sub>83</sub> bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten - Fall (c) im Abschnitt "Aufbau" der Beschreibung) zulässig.

#### 9.2 Ölfeuerstätten

Es sind nur Feuerstätten für Heizöl extra leicht ÖNORM C 1109-HEL zulässig, deren Eignung nachgewiesen wurde.

Der Anschluss einer Ölfeuerstätte mit Verdampfungsbrenner (Schalenbrenner) ist unzulässig.

#### 10 Sicherheitseinrichtungen

##### 10.1 Gasfeuerstätten

Die Feuerstätte muss nachweislich mit einer Abgas-Überwachungseinrichtung (zB Differenzdruckwächter) ausgerüstet sein, die bei nicht ausreichender Abfuhr der Abgase die Feuerstätte abschaltet.

Im Abgasweg ist ein Sicherheitstemperaturbegrenzer erforderlich, der bei Überschreiten der maximal zulässigen Abgastemperatur (siehe Punkt 2) die Gas- oder Stromzufuhr unterbricht. Der Sicherheitstemperaturbegrenzer ist entbehrlich, wenn die Feuerstätte eine Einrichtung erhält, die nachweislich dieselbe Wirkung erzielt.

##### 10.2 Ölfeuerstätten

Es gilt Punkt 10.1 sinngemäß.

### Kondensatableitung

11 Sofern die Ableitung des anfallenden Kondensats nicht über die Feuerstätte erfolgt, muss nahe der Feuerstätte in der Verbrennungsgasleitung ein Kondensatablaufstutzen angeordnet sein. Am Kondensatablaufstutzen ist eine Verbrennungsgassperre aus korrosionsbeständigem Baustoff, zB ein verbrennungsgasdichter Siphon mit einer Sperrwasserhöhe von mind 150 mm, anzuordnen.

11.1 Die Verbrennungsgassperre muss so angeordnet und ausgebildet sein, dass vom Aufstellungsraum der Feuerstätte her jederzeit eine Kontrolle der Sperrwasserhöhe möglich ist.

11.2 Ist auf Grund der Betriebsweise der Feuerstätte ein kontinuierlicher Kondensatfluss nicht gegeben, ist die Eignung der Verbrennungsgassperre nachzuweisen.

12 Das Kondensat ist rücktaufrei zu entsorgen. Grundsätzlich ist das Kondensat kontinuierlich in das Abwassersystem einzuleiten.

#### 13 Material der Kondensatableitung

Die Kondensatableitung der Feuerungsanlage muss bis zur Einleitung in das Abwassersystem aus geeigneten Werkstoffen bestehen. Solche sind:

- (1) Steinzeugrohre, gekennzeichnet nach ÖNORM B 5037,

welche den Anforderungen der ÖNORMEN EN 295-1, -2 und -3 entsprechen.

(2) Rohre aus PVC gemäß ÖNORM B 5180 bzw ÖNORM B 5184.

(3) Rohre aus Polyethylen (PE) gemäß ÖNORM B 5177.

(4) Rohre aus ABS oder ASA gemäß ÖNORM B 5179.

(5) Nur bei Gasfeuerstätten:

Muffenlose Gusseisenrohre gemäß ÖNORM B 2570 und B 2571.

Bei Kondensat mit einem pH-Wert von mehr als 6,5 ist auch eine Ableitung in Rohren aus zementgebundenen Werkstoffen zulässig.

#### 14 Bemessung der Kondensatableitung

Der lichte Querschnitt der Kondensatableitung muss je 50 kW Brennstoffwärmeleistung 50 mm<sup>2</sup>, jedoch mindestens 300 mm<sup>2</sup> betragen.

#### 15 Neutralisation

Einrichtungen zur Neutralisation des Kondensats sind bei Gasfeuerstätten ohne näheren Nachweis bei einer Nennwärmebelastung über 200 kW und bei Ölfeuerstätten erforderlich.

Ist eine Einrichtung zur Neutralisation des Kondensats Bestandteil einer Feuerstätte, muss durch diese ein pH-Wert von mehr als 6,5 sichergestellt werden. Die Wirksamkeit der Neutralisation ist regelmäßig zu überprüfen (zB durch Messen des pH-Wertes mittels Messstreifen).

### Verbrennungsgasleitung

16 Die Verbrennungsgasleitung ist aus den gegenständlichen Rohren und Formstücken dicht herzustellen. Hinsichtlich der Dichtheit gilt Punkt 8. Eine Wärmedämmung der Verbrennungsgasleitung ist unzulässig.

17 Die Verbrennungsgasleitung ist direkt an die Feuerstätte unter Zwischenlage einer hitzebeständigen Dichtung anzuschließen.

18 Die Verbrennungsgasleitung ist zwischen Feuerstätte und "Fang" bzw Schacht (nach Punkt 28) ansteigend zu verlegen; die Neigung muss mind 3° betragen.

19 Die Verbrennungsgasleitung ist tunlichst mit gleich bleibendem Querschnitt von der Feuerstätte bis über Dach zu führen.

#### 20 Abstände

Der lichte Abstand zwischen Verbrennungsgasleitung (bei Vorhandensein von Muffen oder Flanschen von diesen aus gemessen) und

- dem Schutzrohr (Punkt 25) bzw
- dem "Fang" oder Schacht (nach Punkt 28)

muss betragen:

- mind 2 cm bei rechteckigem Querschnitt bzw

- mind 3 cm bei rundem Querschnitt

jeweils des Schutzrohres bzw des "Fanges" oder Schachtes.

Für raumluftunabhängige Feuerstätten können diese Abstände bei der Verbrennungsluftzuführung von der Mündung über den Ringspalt zwischen „Fang“ oder Schacht bzw Schutzrohr verringert werden, wenn das Gebläse der Feuerstätte die saugseitigen Widerstände überwindet.

Die Abstände sind durch Abstandhalter sicherzustellen, wobei auf die Längsbeweglichkeit der Verbrennungsgasleitung Bedacht zu nehmen ist.

#### 21 Schrägführungen (Ziehungen)

In den Knickpunkten sind Sonderformstücke zu verwenden.

#### 22 Muffen

22.1 Muffen sind gegen die Fließrichtung des Kondensats anzuordnen.

22.2 Die Überdeckungslänge muss mind 4,5 cm betragen.

#### 23 Lagesicherung

Die Verbrennungsgasleitung ist im "Fang" bzw Schacht (nach Punkt 28) am unteren Ende starr zu befestigen. Ansonsten ist die Lage durch mind alle 5 m sowie an jedem Formstück angebrachte Abstandhalter zu sichern, die die temperaturbedingten Längsdehnungen nicht behindern dürfen.

24 Die Verbrennungsgasleitung muss leicht demontierbar sein.

### Verbindungsstück

25 Im Sinne § 113 Abs 1 der Bauordnung für Wien ist die Feuerstätte an den Fang mittels eines Schutzrohres (in Abb 3 beispielhaft dargestellt) aus einem nichtbrennbaren und formbeständigen Werkstoff dicht anzuschließen.

In diesem Schutzrohr ist die Verbrennungsgasleitung - als eine Art "Auskleidung" gesehen - so zu führen, dass thermisch bedingte Längsdehnungen der Abgasleitung möglich sind. Hinsichtlich der Abstände gilt Punkt 20.

Das Schutzrohr ist in den folgend angeführten Fällen entbehrlich:

(a) Wenn die Verbrennungsgasleitung zwischen Feuerstätte und "Fang" bzw Schacht (siehe Punkt 28) durch ein Rohr aus Aluminium oder nichtrostendem Stahl (eine geeignete Werkstoffnummer nach DIN 17440 vorausgesetzt) ersetzt wird.

(b) Bei Gasfeuerstätten, die in einem Heizraum aufgestellt sind.

26 Das Verbindungsstück darf nur mit nichtbrennbaren Vorrichtungen aufgehängt oder gestützt werden.

27 Der Hohlraum zwischen dem Schutzrohr und der Verbrennungsgasleitung muss mit dem Hohlraum im Fang (zwischen Ummantelung und Verbrennungsgasleitung) in offener Verbindung stehen.

### Fang

28 Der die Verbrennungsgasleitung umschließende "Fang" muss der ÖNORM B 8204 entsprechen, worüber ein Nachweis zu erbringen ist. Ein derartiger Nachweis ist bei Verwendung eines zugelassenen Rauchfanges entbehrlich.

28.1 Bei Gasfeuerstätten genügt als "Fang" (dh als Umschließung der Abgasleitung) ein Schacht mit mind 10 cm dicken massiven feuerbeständigen Wänden.

#### 28.2 Gemeinsamer Schacht

Abgasleitungen mehrerer Gasfeuerstätten dürfen in einem Schacht (nach Punkt 28.1) geführt werden, wenn

- die Feuerstätten in einem gemeinsamen Aufstellungsraum stehen und
- der lichte Schachtquerschnitt mind dem 1,5fachen der Summe der lichten Querschnitte der Abgasleitungen entspricht.

28.3 Der Hohlraum zwischen Verbrennungsgasleitung und "Fang" bzw Schacht darf keine Bauteile oder Einrichtungen aufweisen, die nicht bestimmungsgemäß Bestandteil des Fangsystems sind.

28.4 Hinsichtlich der Abstände der Verbrennungsgasleitung zum "Fang" bzw Schacht gilt Punkt 20.

29 Hinsichtlich Ziehungen siehe Punkt 21.

#### 30 Überdruckfang

Bei Überdruckbetrieb muss der Raum zwischen Verbrennungsgasleitung und "Fang" bzw Schacht (siehe Punkt 28) entlüftet sein. Zu diesem Zweck muss dieser Raum bei der Mündung witterungsgeschützt mit der Außenluft in Verbindung stehen (Abb 3).

#### 31 Fangkopf

Der Fangkopf (Abb 3) ist so auszubilden, dass

- die Verbrennungsgase sicher abströmen,
- die "Hinterlüftungsluft" ungehindert von den Verbrennungsgasen abströmen kann,
- Niederschläge in den Hohlraum zwischen Verbrennungsgasleitung und "Fang" bzw Schacht nicht eindringen,
- die Eigenbeweglichkeit der Verbrennungsgasleitung nicht behindert wird und
- eine Vereisung der Mündung nicht eintritt.

#### 32 Kennzeichnung

##### 32.1 Anschlussstelle

Im Bereich der Anschlussstelle ist eine dauerhafte Kennzeichnung in Form eines Schildes (Mindestgröße 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben anzubringen:

- Fangsystem "interActive-PP-Abgasleitung"
- Hersteller
- für Unterdruckbetrieb und/oder Überdruckbetrieb (soweit zutreffend)
- maximal zulässige Verbrennungsgastemperatur 120° C
- Verbrennungsgasleitung für den Brennstoff Gas oder Heizöl extra leicht.

##### 32.2 Kennzeichnung nach ÖNORM B 8208

Das als Sonderfang anzusehende Fangsystem ist auf dem Schriftfeld des Kehrtürchens oder auf der Bezeichnungstafel durch ein gleichseitiges Dreieck (Mindesthöhe 2 cm) zu kennzeichnen.

## Reinigungs- und Prüföffnungen

### 33 Verbrennungsgasleitung

33.1 Die Verbrennungsgasleitung muss gereinigt sowie auf ihren freien Querschnitt und Dichtheit geprüft werden können.

Zu diesem Zweck ist (vgl Abb 1)

33.1.1 im Bereich der Feuerstätte oder beim Eintritt der Verbrennungsgasleitung in den "Fang" oder Schacht (nach Punkt 28) sowie

33.1.2 möglichst unmittelbar unterhalb der Mündung (sofern nicht eine sichere Zugangsmöglichkeit zu dieser besteht) eine Reinigungsöffnung mit Verschluss anzuordnen.

#### 33.2 Größe der Reinigungsöffnung

Die lichten Abmessungen der Reinigungsöffnungen müssen - bei einer Halslänge von höchstens 20 mm - mindestens 57 mm x 73 mm (bzw 45,5 mm x 70 mm bei NW 60) betragen.

Der bauordnungsgemäße Reinigungsverschluss in der Wange des "Fanges" bzw Schachtes muss so groß sein, dass eine ausreichende Zugänglichkeit gegeben ist.

33.3 Die Verbrennungsgasleitung muss im Bereich des Verbindungsstücks an geeigneter Stelle eine verschließbare Prüföffnung für den Rauchfangkehrer aufweisen.

33.4 Im Schutzrohr nach Punkt 25 sind geeignete Öffnungen mit Verschlüssen im Bereich der Öffnungen nach Punkt 33.1 und 33.3 sowie beim Kondensatablaufstutzen (nach Punkt 11) anzuordnen.

#### 34 "Fang" oder Schacht (nach Punkt 28)

Die Bestimmungen des § 114 Abs 8 der Bauordnung für Wien bleiben unberührt. Die Kehröffnung ist im Bereich der Reinigungsöffnung nach Punkt 33.1.2 anzuordnen.

Bei Überdruckbetrieb müssen die bauordnungsgemäßen Reinigungsverschlüsse der Klasse 1 nach ÖNORM B 8251 entsprechen.

## Betrieb

### 35 Brandfall

Kommt es in einem angrenzenden Fanghohlraum oder in Räumen, die an das Fangsystem angrenzen, zu einem Brand, ist durch einen hierzu Befugten - in der Regel der Rauchfangkehrer - festzustellen, ob eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Fangsystems erforderlich ist.

### 36 Reinigung

Erforderlichenfalls ist das Fangsystem mit geeigneten Geräten (Kehrgeräte mit weicher Einlage) zu reinigen, darf jedoch nicht ausgebrannt werden.

### 37 Überdruckfang

Neben der Überprüfung und Reinigung nach den Kehrvorschriften ist

- mindestens einmal jährlich eine optische Überprüfung der Abgasleitung im Bereich des Verbindungsstücks und
- mindestens alle fünf Jahre eine Überprüfung der Dichtheit der Abgasleitung (Punkt 8) vorzunehmen.

### 38 Neutralisationseinrichtung

Der Betreiber hat die Neutralisationseinrichtung ständig funktionsfähig zu halten und einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen (siehe auch Punkt 15). Die Fachfirma hat in einem Wartungsbuch den ordnungsgemäßen Zustand der Neutralisationseinrichtung zu bestätigen.

## Güteeigenschaften

### 39 Rohre und Formstücke aus Polypropylen

39.1 Der Werkstoff muss die Anforderungen der Tabelle 1 erfüllen und mind normalbrennbar nach ÖNORM B 3800-1 sein.

39.2 Die Rohre und Steckmuffen müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen der Abb 2 entsprechen, für sonstige Formstücke gelten die Werte sinngemäß.

Für die Abmessungen gelten die zulässigen Abweichungen nach DIN 19560 Abschn 5.2 und 5.3.

39.3 Die Rohre und Formstücke sind gemäß Beschreibung zu kennzeichnen.

### 40 Dichtungen (Silikon)

40.1 Der Werkstoff der Dichtringe muss Tabelle 2 ent-

sprechen.

40.2 Für die Abmessungen ist der Genauigkeitsgrad "mittel Klasse M3" nach DIN 7715-2 maßgebend.

40.3 Der Werkstoff muss mind normalbrennbar nach ÖNORM B 3800-1 sein.

40.4 Die Dichtringe oder deren Verpackung sind gemäß Beschreibung zu kennzeichnen.

### Güteüberwachung

#### 41 Eigenüberwachung

41.1 Jeder Hersteller hat mindestens einmal je Fertigungstag zu prüfen, ob

- die planmäßigen Abmessungen der Bauteile eingehalten sowie
- die Bauteile laut Beschreibung gekennzeichnet werden.

41.2 Rohre und Formstücke aus Polypropylen

Mindestens einmal monatlich sind die Kennwerte nach Tabelle 1 zu prüfen.

#### 41.3 Dichtringe

Bei jeder Lieferung, mind jedoch einmal vierteljährlich sind Reißfestigkeit, Reißdehnung und Mikrohärtigkeit nach Tabelle 2 und die Kennzeichnung zu prüfen.

#### 42 Fremdüberwachung

42.1 Der Hersteller der Rohre hat mit einer akkreditierten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen, wonach sich diese zu folgenden Prüfungen verpflichtet:

42.1.1 Mindestens zweimal jährlich sind

- die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sowie
- die personellen und gerätetmäßigen Voraussetzungen für die ständige ordnungsgemäße Herstellung der Werkstoffe für die Abgasleitung zu überprüfen.

42.1.2 Mindestens zweimal jährlich sind die Eigenschaften nach Punkt 39.2 und 39.3 zu überprüfen.

42.1.3 Mindestens zweimal jährlich sind die Kennwerte nach den Tabellen 1 und 2 (und zwar Reißfestigkeit, Reißdehnung und Mikrohärtigkeit), das Herstellungsverfahren der Rohre und Formstücke aus Polypropylen und die Gasdurchlässigkeit eines Leitungsabschnittes mit mindestens einer Verbindung (siehe Punkt 8) zu prüfen.

Hierüber sind Prüfberichte auszustellen.

42.2 Im Überwachungsvertrag ist festzuhalten, dass der Magistratsabteilung 35 durch die Überwachungsstelle unmittelbar mitgeteilt wird, falls

- die Eigenüberwachung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde,
- bei den Kontrollprüfungen durch die Überwachungsstelle die Kennwerte der gegenständlichen

Tabelle 1			
Werkstoffkennwerte der Rohre und Formstücke aus Polypropylen			
Eigenschaft	Einheit	Prüfung nach	Sollwert (Medianwert)
Dichte	g/cm <sup>3</sup>	DIN 53479-A	0,911 <sup>1)</sup> ± 0,02
Streckspannung im Zugversuch	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527	> 25
Streckdehnung im Zugversuch	%		> 7
Elastizitätsmodul aus Zugversuch	N/mm <sup>2</sup>		> 1100
Kristallit-Schmelztemperatur	° C	DSC-Analyse	168 <sup>2)</sup> ± 5

1) Rohre und Formstücke in transluzent: 0,900  
2) Rohre und Formstücke in transluzent: 163

Verordnung nicht eingehalten wurden oder

- der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.

Die Prüfberichte sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Magistratsabteilung 35 mind zehn Jahre hindurch im Herstellerwerk aufzubewahren.

Tabelle 2			
Werkstoffkennwerte der Dichtringe			
Eigenschaft	Einheit	Prüfung nach DIN	Sollwerte (Medianwerte)
Dichte	g/cm <sup>3</sup>	53479-A	1,20 ± 0,03
Reißfestigkeit	N/mm <sup>2</sup>	53 504	≥ 5
Reißdehnung	%		≥ 250
Spannung bei 100% Dehnung	N/mm <sup>2</sup>		≥ 1
Zugverformungsrest	%	53517 in Anlehnung	≤ 5
Mikrohärtigkeit	IRMD-Einheit	53 519	65 ± 5

### Abschnitt II

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2000/335/A).

#### Anerkennungsklausel

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Produkte nicht anzuwenden, die sich in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) rechtmäßig in Verkehr befinden, wenn diese Produkte entsprechen

1 einer Norm oder einem Verhaltenskodex, die von einem nationalen Normungsgremium oder einem vergleichbaren Gremium eines EWR-Mitgliedstaates herausgegeben wurden und in diesem Staat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befolgt werden, oder

2 einer internationalen Norm, deren Anwendung in einem dieser Staaten zulässig ist, oder

3 einer technischen Vorschrift, deren Einhaltung für die Vermarktung oder den Gebrauch des Produktes in einem dieser Staaten zwingend vorgeschrieben ist, oder

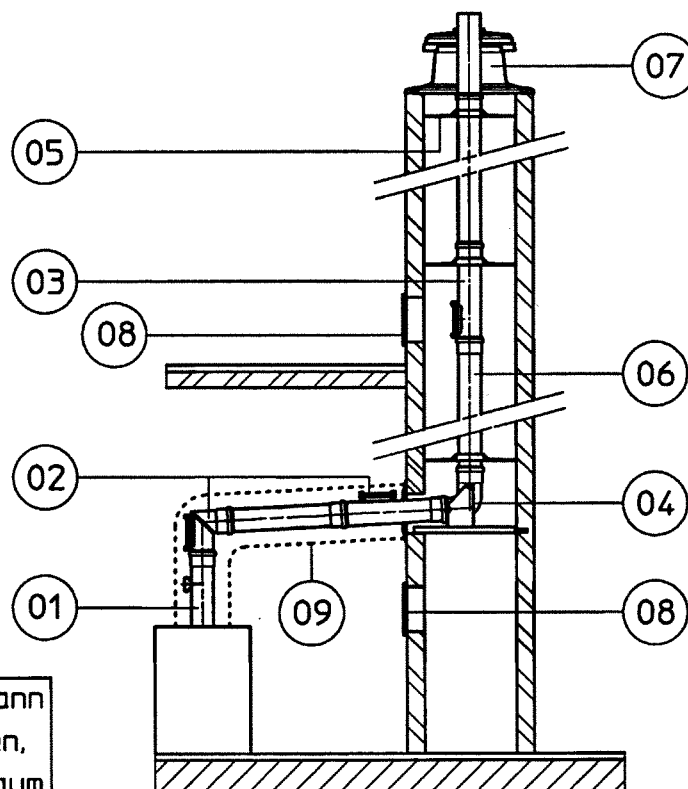
4 einem traditionellen oder neuen Herstellungsverfahren, das in einem EWR-Mitgliedstaat rechtmäßig angewendet wird und das in einer technischen Dokumentation ausreichend genau beschrieben ist, um die Produkte für den angegebenen Verwendungszweck - gegebenenfalls mittels ergänzender Tests - beurteilen zu können, oder

5 einer europäischen technischen Zulassung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/106/EWG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABI Nr L 40 vom 11. Februar 1989, S 12, herausgegeben wurde (oder - bis Verfahren für die Herausgabe dieser Zulassung festgelegt werden - eine Spezifikation, die gegebenenfalls mittels ergänzender Tests eine ausreichend genaue Bewertung des Produktes ermöglicht), sofern es sich um neue Produkte oder um Produkte handelt, die in einem neuen Herstellungsverfahren erzeugt wurden, und die der Zielsetzung dieser Verordnung entsprechen,

soweit die Norm, der Verhaltenskodex, die technische Vorschrift oder das Verfahren die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte im Sinne der Richtlinie 89/106/EWG ermöglichen, wenn das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird.

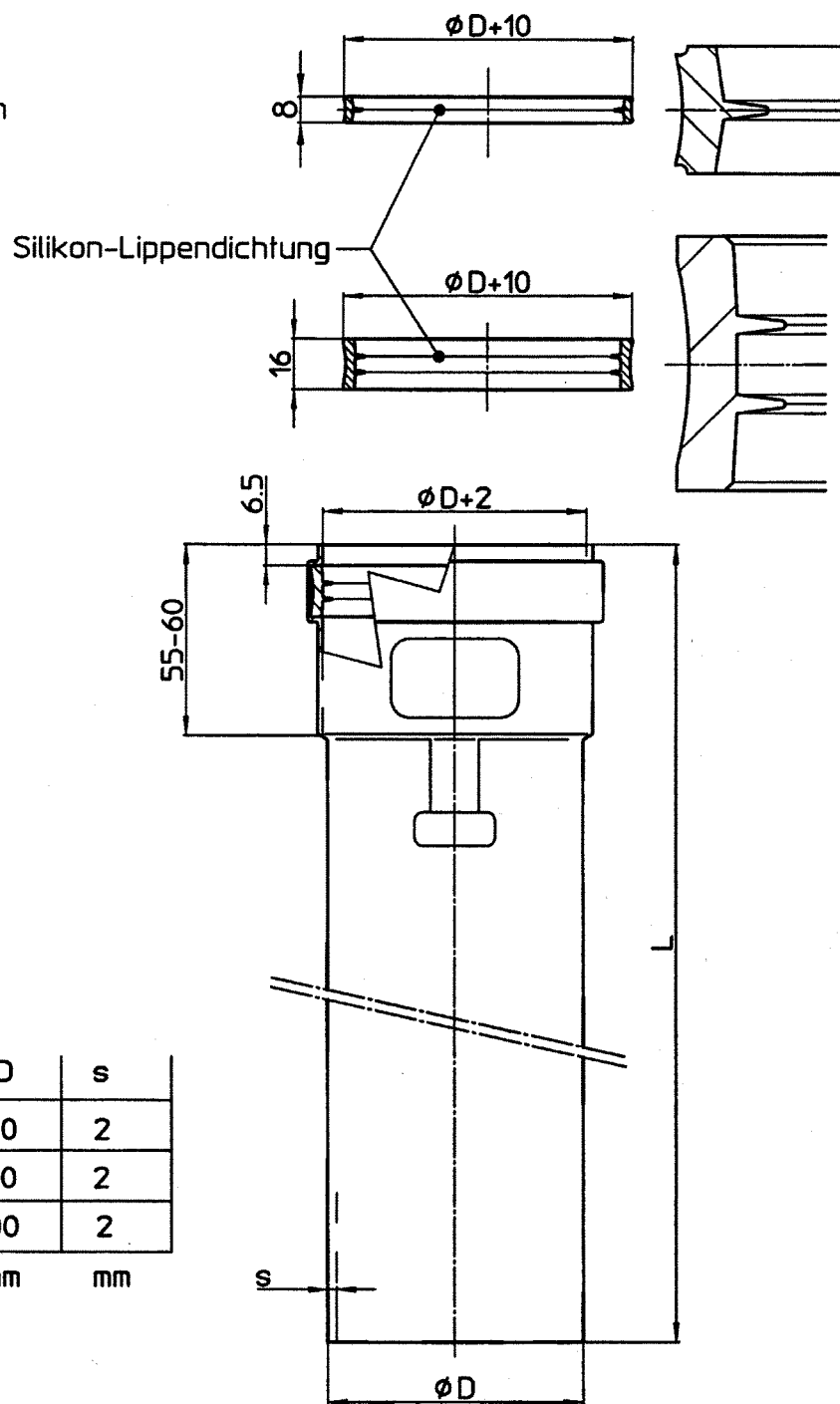
ABB 1  
 Einbaubeispiel  
 Lotschnitt

Pos.	
01	Rohrstück mit Rauchfangkehrerprüföffnung
02	Formstück mit Reinigungsöffnung
03	Formstück mit Reinigungsöffnung
04	Stützbogen
05	Abstandshalter
06	Verlängerung
07	Fangaufsatz mit Entlüftungsöffnungen
08	Bauordnungsgemässen Reinigungsverschluss
09	Schutzrohr



Das Schutzrohr kann bei Gasfeuerstätten, die in einem Heizraum aufgestellt sind, entfallen.

ABB 2  
Rohr  
Maße in mm



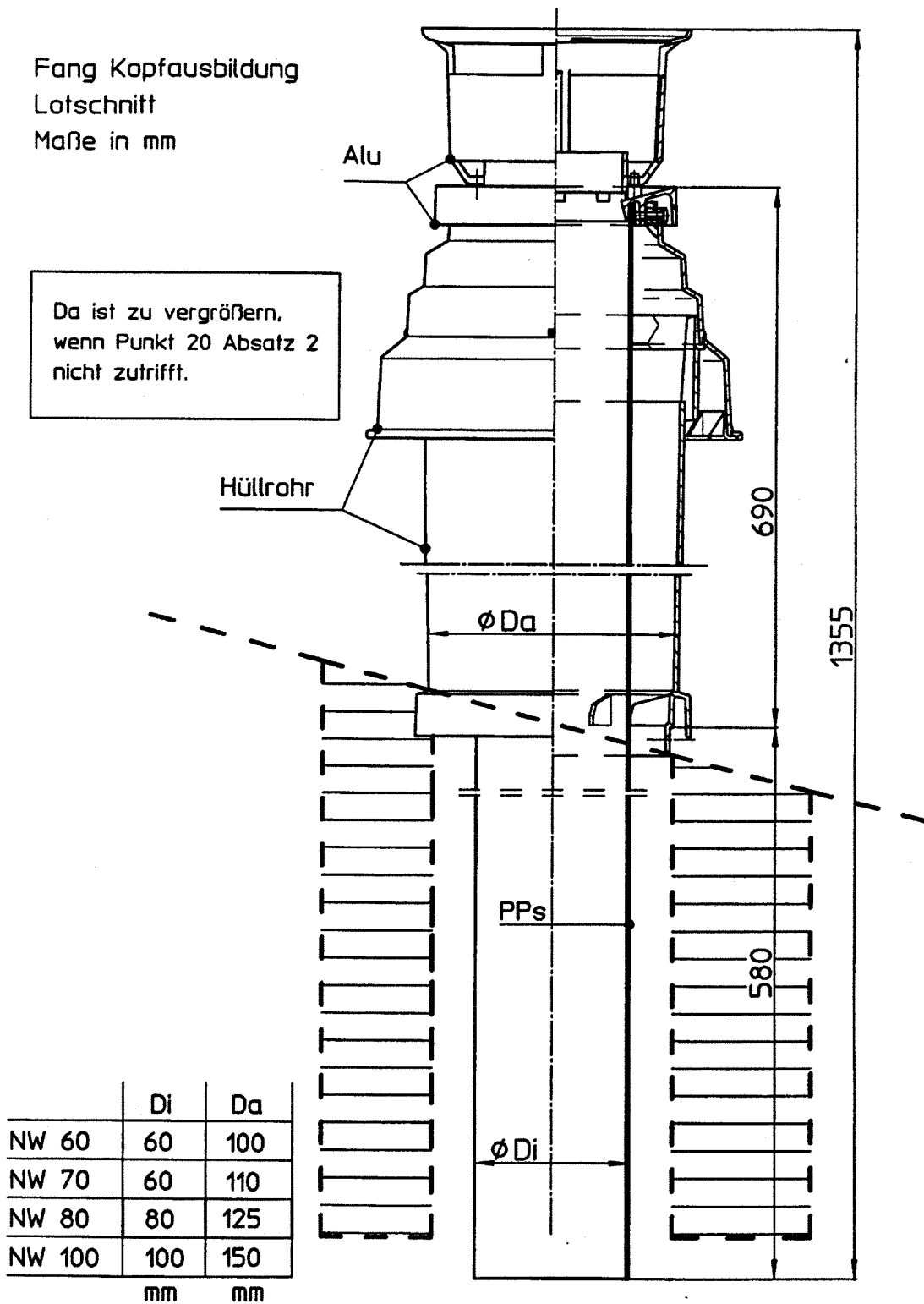
	D	s
NW 60	60	2
NW 80	80	2
NW 100	100	2
	mm	mm

L	250	500	1000	1500	2000	3000	mm
---	-----	-----	------	------	------	------	----

Abb 3

Fang Kopfausbildung  
 Lotschnitt  
 Maße in mm

Da ist zu vergrößern,  
 wenn Punkt 20 Absatz 2  
 nicht zutrifft.



Magistrat der Stadt Wien  
 Magistratsabteilung 35